

Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek

(Bibliothek - Benutzungsordnung)

Beschluß-Nr. 98-II-01-1302 vom 29.01.1998

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Anmeldung
- § 3 - Ausleihe und Verlängerung
- § 4 - Zusätzliche Leistungen
- § 5 - Säumnis
- § 6 - Pflichten und Haftung der BenutzerInnen
- § 7 - Hausordnung
- § 8 - Haftung der Bibliothek
- § 9 - Ausschluß der Bibliotheksbenutzung
- § 10 - Inkrafttreten

Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Beschluß-Nr. 98-II-01-1302 vom 29.01.1998

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29) §§ 2 Abs. 1, 2; 5 Abs. 1 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.1998 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Sie dient der schulischen Bildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, allgemeinen Informations- und Freizeitzwecken.
- (2) Jeder kann die Einrichtungen der Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung nutzen. Die Benutzung der Medien innerhalb der Einrichtungen ist gebührenfrei. Die Ausleihe und sonstige Leistungen sind nach Maßgabe der Gebührensatzung (bedeutet immer Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund) in ihrer jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.

§ 2 - Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Er kann in begründeten Fällen zurückverlangt werden. Die Leistungen innerhalb der Bibliotheksräume können ohne Benutzerausweis in Anspruch genommen werden.
- (2) Die BenutzerInnen melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines sonstigen gültigen amtlichen Identitätsausweises an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf einem Anmeldeformular notwendig. Die BenutzerInnen erkennen mit ihrer Unterschrift auf diesem die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung an und geben ihre Einwilligung, die oben benannten Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.
- (3) Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters anmelden. Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung bei Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.

- (4) Dienststellen, Institute, Firmen und juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen des Stadtbibliotheksnetzes. Die Gültigkeit des Benutzerausweises ist vom 4. Ausstellungstag an auf ein Jahr begrenzt und kann auf Antrag des Benutzers jeweils für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.
- (6) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich Veränderungen ihres Namens, ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek mitzuteilen.
Die Ersatzerstellung eines Benutzerausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3 - Ausleihe und Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Tonträger, Noten und CD-ROM bis zu vier Wochen, Videos und Spiele für eine Woche entliehen. Die Ausleihfrist beginnt am Tag der Ausleihe. Die Bibliotheksleitung kann andere Fristen festlegen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist mündlich, schriftlich oder telefonisch vor Ablauf verlängert werden. Eine Fristverlängerung ist dann für Bücher und Tonträger bis zu zweimal möglich, die Verlängerung aller anderen Medien nur in Ausnahmefällen. Darüber entscheidet das diensthabende Personal.

§ 4 - Zusätzliche Leistungen

- (1) Für ausgeliehene Medien nimmt die Stadtbibliothek auf Antrag der BenutzerInnen Vorbestellungen entgegen. Diese sind gebührenpflichtig. Vorbestellte Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Die Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt auf dem Postweg. Das Recht auf Vorbestellung kann für einzelne Medien ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (2) Im Auftrag der BenutzerInnen beschafft die Stadtbibliothek nach den geltenden Leihverkehrsbestimmungen Fachliteratur aus anderen Bibliotheken. Die Benachrichtigung über eingetroffene Fernleihen erfolgt telefonisch oder auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Bearbeitung des Auftrages ist gebührenpflichtig.
- (3) Die BenutzerInnen können unter Beachtung des Urheberrechtes Kopien aus dem Bibliotheksgut anfertigen. Diese sind gebührenpflichtig.

§ 5 - Säumnis

- (1) Wurde die Ausleihfrist überzogen, schickt die Stadtbibliothek nach angemessener Frist eine schriftliche Mahnung an den Säumigen, bei Minderjährigen an dessen gesetzlichen Vertreter. Bleibt sie erfolglos, ergeht eine 2. Mahnung. Zur Abgeltung des Aufwandes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlaß, er wolle es sich rechtswidrig zueignen und wird von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Schadensersatz- und Herausgabeansprüche werden dadurch nicht berührt.
- (3) Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien kann von der Rückgabe ange-mahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen ab-hängig gemacht werden.

§ 6 - Pflichten und Haftung der BenutzerInnen

- (1) Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe sind durch die BenutzerInnen der Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und sichtbare Mängel sofort anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Für Schäden durch den Mißbrauch des Benutzerausweises haften die BenutzerInnen auch ohne eigenes Verschulden.
- (4) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind in der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut haben die BenutzerInnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Das diensthabende Personal kann wahlweise die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares oder Schadensersatz in Geld verlangen.

§ 7 - Hausordnung

Für die Stadtbibliothek gilt eine Hausordnung. Sie ist in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ausgehängt und für alle BenutzerInnen verbindlich.

§ 8 - Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BenutzerInnen.
- (2) Das Abspielen von Schallplatten, Kassetten, Disketten, CD und CD-ROM darf nur auf handelsüblichen und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes der BenutzerInnen. Für an Hard- bzw. Software der BenutzerInnen entstandene Schäden durch aus der Bibliothek entlehene Software wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 9 - Ausschluß von der Bibliotheksbenutzung

BenutzerInnen, die gegen die Benutzungs- bzw. Hausordnung schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Bibliotheksleitung.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 29.01.1998

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.